



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 30.06.2014



Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die RWE Innogy Sandbostel Windparkbetriebsges. mbH, Leisewitzstr. 37b, 30135 Hannover, hat am 12.09.2012 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt.

Geplant ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs ENERCON E92 (je 2,35 MW Leistung, 103,5 m Nabenhöhe, 149,50 m Gesamthöhe); zusätzlich sind wegebauliche Maßnahmen, Kranstell- und Montageplätze geplant.

Der Standort der Anlagen befinden sich im Außenbereich von Sandbostel (Gemarkung: Sandbostel, Flur: 5, Flurstücke: 13/4, 16/5, 18, 19, 20, 65/2, 61/1, 61/4, 62/5). Die Anlagen sollen im Sommer 2015 in Betrieb gehen.

Zudem sind in der Nähe bereits drei weitere Windenergieanlagen vorhanden, die zusammen mit den fünf geplanten Anlagen zukünftig eine Windfarm mit dann acht Anlagen bilden würden.

Die Windfarm ist eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 und ist in Spalte C der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zur Zeit gültigen Fassung mit einem „V“ versehen und unterliegt somit eigentlich nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c 4. BImSchV jedoch ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 25.09.2013 bis zum 24.10.2013 bei der Gemeinde Sandbostel, der Samtgemeinde Selsingen, der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden. Innerhalb der Nachfrist bis zum 07.11.2013 ist fristgerecht eine Einwendung erhoben worden, die am 04.12.2013 in Bremervörde erörtert worden ist. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 10.12.2013 zusammengefasst und dem Einwender und Beteiligten am 17.12.2013 übersandt worden.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 20.06.2014 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 07.07.2014 bis zum 06.08.2014

in Zimmer 319 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 20.06.2014
Der Landrat